

Garantierichtlinien

(1) Allgemeine Reklamations- und Garantierichtlinien

Als offizieller Werksvertrieb ist die Dragotec International GmbH (Wurmannsquick) der erste Ansprechpartner bei Reklamationen und Garantieanträgen bezüglich Neumaschinen und Original-Ersatzteile der Firma Olimac Srl (Margarita) innerhalb Europas (ausgenommen Italien), Afrika, Asien, Australien und Südamerika.

(2) Garantiezeitraum

Dragotec International gewährt einen **regulären Garantiezeitraum von 12 Monate** auf alle Olimac Neumaschinen und Original-Ersatzteile, beginnend mit dem Lieferdatum.

(3) Garantiefumfang

Die eingeschränkte Garantie umfasst alle Originalteile, ausgenommen solchen, die regelmäßig Verschleiß oder Verbrauch unterliegen (z.B. Messer, Ketten, Lager, Gummiabdeckungen, Farben, Schmiermitteln).

(4) Fremdkosten

Die Garantie umfasst keinerlei Fremdkosten, wie entstandene Kosten aufgrund von Maschinenausfall, Transportkosten oder Arbeitszeit.

(5) Garantiausschluss

Die Garantie findet keine Anwendung bei Schäden, welche auf unsachgemäßer Anwendung oder mangelnder Wartung zurückzuführen sind. Desweiterem wird eine Garantieleistung nur dann gewährt, wenn das folgende Garantieverfahren vom Antragssteller eingehalten wird.

(6) Garantieverfahren

- (a) Wird ein Mangel festgestellt, muss dieser unmittelbar an Dragotec International oder dem zuständigen Händler gemeldet werden. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung gemeldet, verfällt der Garantieanspruch.
- (b) Die Meldung des Mangels kann zunächst formlos erfolgen. Nach der Meldung muss gegebenenfalls noch ein Reklamationsantrag durch den Antragsteller ausgefüllt und an Dragotec International oder dem verantwortlichen Händler übersandt werden.
- (c) Um die Zulässigkeit eines Garantieantrags zu klären, hat Dragotec International die Möglichkeit vor Zusendung der Ersatzteile vom Antragsteller Nachweise über die Mangelursache zu verlangen (z.B. Foto- oder Videomaterial der mangelhaften Teile).
- (d) Nach vorläufiger Bewilligung des Garantieantrags werden die reklamierten Teile durch Dragotec International oder dem verantwortlichen Händler versandt. Anfallende

Versandkosten werden hierbei vom Versender getragen. Die Art des Versands wird vom Versender bestimmt.

- (e) Nach Erhalt der Ware hat der Empfänger **12 Wochen Zeit, die defekten Originalteile an Dragotec International oder an den verantwortlichen Händler zurückzusenden**. Anfallende Rücksendungskosten sind hierbei vom Antragssteller zu tragen. Der verantwortliche Händler hat wiederum die Teile an Dragotec International weiterzuleiten. Dabei anfallende Transportkosten sind vom Händler zu tragen. Nur in durch Dragotec International bewilligten Einzelfällen kann auf einen Rückversand der defekten Teile verzichtet werden.
- (f) Sobald die defekten Teile bei Dragotec International eingegangen sind und nach deren Begutachtung in Bezug auf Punkt (h), wird der Garantieantrag endgültig bewilligt. Dragotec International stellt dann eine Gutschrift an den Antragssteller in Höhe des Werts der neuen Teile aus. Keine weiteren Zahlungen durch den Antragsteller sind erforderlich. Falls die Ersatzteile durch den verantwortlichen Händler an den Antragsteller versandt wurden, stellt Dragotec International die Gutschrift an den Händler aus. Dieser hat wiederum eine Gutschrift an den Antragsteller auszustellen.
- (g) Treffen die defekten Teile nicht innerhalb von 12 Wochen (beginnend ab dem Zeitpunkt des Versands der Ersatzteile) bei Dragotec International oder dem verantwortlichen Händler ein, und wurde keine Sondervereinbarung über den Rückversand getroffen, folgt eine reguläre Verrechnung der versandten Teile. Die Rechnung muss dann innerhalb von 14 Tagen vom Antragssteller gezahlt werden. Sobald ein Händler defekte Teile eines Antragsstellers erhält, hat dieser wiederum 12 Wochen Zeit, die Teile an Dragotec International weiterzuleiten. Kommt er dem nicht nach, und wurden keine Sondervereinbarung über den Rückversand getroffen, werden die Ersatzteile dem Händler verrechnet.
- (h) Stellt Dragotec International nach genauerer Untersuchung der defekten Teile fest, dass in Bezug auf Punkt (5) kein Garantiefall vorliegt, erfolgt ebenfalls eine reguläre Verrechnung der neuen Teile an den Antragsteller.

(7) Individuelle Vereinbarungen

Die hier aufgeführten Garantierichtlinien sind allgemein und ohne besondere Vereinbarung gültig. Einzelne Kaufverträge können um weitere Garantieleistungen ergänzt werden. Individuelle Vertragsvereinbarungen, welche von den Standard-Garantierichtlinien abweichen, haben dabei immer Vorrangstellung. Das Gleiche gilt für vertraglich vereinbarte Beschränkungen der Standard-Garantierichtlinien.